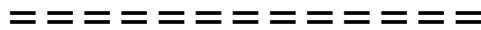


STATUTEN



des Vereins

SC Cover-Direct.com



§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Cover-Direct.com“, kurz „SC Cover-Direct“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege aller Arten von Leibesübungen, insbesondere durch Ausübung des Fußballsports.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und unpolitisch. Allfällige Gewinne dürfen nur für sportliche und sonstige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) die Pflege aller Arten von Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports;
 - b) die Veranstaltung von sportlichen Bewerben;
 - c) die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen;
 - d) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, bzw. elektronischer Informationen;
 - e) alle sonstigen dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen und Maßnahmen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) allfällige besondere Abgaben der Mitglieder;
 - c) Erträgnisse aus behördlich genehmigten Veranstaltungen;
 - d) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die bereit sind, dem Vereinszweck zu dienen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag des Aufnahmewerbers durch den Vorstand oder durch von diesen Bevollmächtigten. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwillige Abmeldung, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Die freiwillige Abmeldung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen und entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung seine Vereinspflichten länger als sechs Monate nicht erfüllt. Die Verpflichtung zur Zahlung eines ausständigen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.

(4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie unterstützen den Verein und beraten den Vorstand. Sie haben kein Wahlrecht.

(3) Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Sie unterstützen den Verein und beraten den Vorstand.

(4) Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie haben die Vereinsstatuten, die Disziplinarordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben die Anweisungen von Vereinsorganen sowie von Personen, die von Vereinsorganen zu Anweisungen ermächtigt sind, und die Interessen des Vereins zu respektieren. Sie sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger besonderer Abgaben verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden aufgrund:

- a) eines Beschlusses der Hauptversammlung;
- b) eines Beschlusses des Vorstands;
- c) eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten;
- d) eines schriftlichen Verlangens der Rechnungsprüfer.

(3) Bei gebotener Dringlichkeit kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung auch innerhalb von einer bis vier Wochen einberufen.

(4) Der Vorstand muss die Hauptversammlung vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und gleichzeitig die Mitglieder dazu einladen.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zumindest die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zu umfassen. Jedes vierte Jahr ist die Neuwahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Disziplinarausschusses durchzuführen.

(6) Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzubringen. Anträge, die später oder während der Hauptversammlung eingebracht werden, können nur behandelt werden, wenn es die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Anträge betreffend die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands oder der Rechnungsprüfer können jederzeit eingebracht und müssen behandelt werden.

(7) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, wird die Hauptversammlung auf eine halbe Stunde vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende gewählte Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

(9) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, sowie vom Vorstand eigens eingeladene Personen und eigens eingeladene Vertreter von Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen teilnahmeberechtigt. Alle Teilnahmeberechtigten können sich in der Hauptversammlung zu Wort melden.

(10) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gemäß § 7 zu, so ferne die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind,

(11) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, darüber hinaus auch über verspätet eingebrachte und besondere Anträge gemäß Abs. 6.

(12) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen im Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Die Bestimmungen des Abs.12 über die einfache Stimmenmehrheit gilt jedoch nicht bei Beschlüssen über verspätet eingebrachte Anträge und über Statutenänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, sowie beim Beschluss über die Auflösung des Vereins, für den eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

§ 10. Aufgabenkreis der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
- a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Disziplinarausschusses;
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger besonderer Abgaben der Vereinsmitglieder;
 - e) die Beschlussfassung über sonstige eingebrachte Anträge.

(2) Hinsichtlich Abs.1 lit. a, b und e sind bei jeder ordentlichen Hauptversammlung Beschlüsse zu fassen.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem/den Obmannsstellvertreter/n, dem Schriftführer und dem Kassier, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl zu kooptieren.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt in der Regel vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

(6) Zur Sitzung können weitere Personen zu Beratungs- und Informationszwecken eingeladen werden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung führt das an Jahren älteste anwesende gewählte Mitglied des Vorstands den Vorsitz.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen im Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an eine einzuberufende Hauptversammlung zu richten.

(10) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstands und seiner Mitglieder

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Agenden zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann in Ergänzung zu den Statuten eine Geschäftsordnung und um Einvernehmen mit dem Disziplinarausschuss eine Disziplinarordnung des Vereins beschließen. Er kann zur Vorbereitung seiner Sitzung Ausschüsse einsetzen, zu denen er auch vereinsfremde Fachleute heranziehen kann.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Führung des Protokolls der Hauptversammlung und des Vorstands.

(4) Der Kassier ist insbesondere für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13. Die Rechnungsprüfer

(1) Den beiden Rechnungsprüfern obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Diese Überprüfung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahrs vorzunehmen.

(2) Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Disziplinarausschuss angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 und 10 gelten sinngemäß.

§ 14. Das Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch das Schiedsgericht entschieden.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit binnen sechs Wochen nach seiner Konstituierung. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15. Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins ist im Falle der freiwilligen Auflösung, nach Erfüllung der materiellen Verpflichtungen des Vereins, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden.

Wien, im Juli 2009.